



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

2. Die sogenannten kleinen Reparaturen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

2. Die sogenannten kleinen Reparaturen.

Die Gemeinden trugen sogar die kleinen Reparaturen an den Häusern der Pfarrer und Kirchendiener. Infolge einer Anfrage des Oberpräsidenten forderte die Regierung zu Minden am 20. Januar 1832 den Bischof von Paderborn Freiherrn von Ledebur zu einer Äußerung über die Anwendbarkeit des § 784 ff. tit. 11, II ALR.s auf. Um die Anfrage sachgemäß beantworten zu können, erließ das Generalvikariat am 17. Februar eine Rundfrage an die Dechanten des Regierungsbezirks. Das Ergebnis der Erhebungen faßte der Bischof in seiner Antwort an die Regierung vom 26. April 1832 dahin zusammen: „Die Gemeinden müssen die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit durchgängig unterhalten und auch diejenigen kleineren Reparaturen und Leistungen, von welchen die vorgedachten Gesetze sprechen, tragen. Man kann es als Regel annehmen, daß jene Gesetze in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung kommen, daß vielmehr die zur Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Personen alle Reparaturen, auch die geringsten leisten müssen. Hecken und Zäune müssen dagegen in der Regel von den Inhabern unterhalten werden. Indes gibt es auch hier viele Ausnahmen. Das Herkommen jedes Orts entscheidet hier, und es wird hierbei umsomehr sein Bewenden behalten können, als das Herkommen in jedem Ort feststeht.“¹ — Während die Regierung sich mit der Antwort zufrieden gab, erließ der Landrat von Warburg 1834 eine Verfügung, und zwar an die Ortsbeamten, man solle die Forderungen der Pfarrer oder Kirchenbedienten an die Gemeinden oder auch Kirchenkassen um Bestreitung dieser Kosten ablehnen. Da jedoch einige gesetzliche Ausnahmen stattfänden, sollten die Ortsbeamten in jedem einzelnen

berichtete am 20. März 1824, daß seine Kirche keine Mittel habe zur Bezahlung der Brandkassenbeiträge. „Andere Gemeinden hier und umher zahlen die Brandgelder, weil selbe für Erhaltung und Aufbauung der Kirche bezahlt werden.“ In der Sache schrieb dann der Landrat des Kreises Höxter am 22. April 1824 an den Generalvikar: „Ich habe der Gemeinde Bredenborn aufgegeben, die von der Kirche daselbst noch rückständigen Brandkassengelder zur 34. Ausschreibung aus der Gemeindekasse zu entnehmen und in die Kreiskasse abzuliefern“ (Akt. im Archiv des Generalvikariats Paderborn: „Bredenborn“).

¹ Verfügung der Regierung, Rundschreiben des Generalvikariats und Antwort des Bischofs. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

Falle berichten.¹ Die von der Verfügung betroffenen Pfarrer des Kreises Warburg setzten sich zur Wehr und baten unter Darlegung der Verhältnisse² das Generalvikariat um Verteidigung ihrer Rechte. Die bischöfliche Behörde wandte sich darauf an den Landrat von Hiddessen in Warburg um Auskunft,³ erließ zum Schutze der hergebrachten Rechte neue Verfügungen⁴ und erzielte endlich, als der Landrat von Warburg im Jahre 1842 in einer Verfügung nochmals seinen Standpunkt vertreten hatte,⁵ eine Verordnung der Regierung

¹ Die §§ 784—786, II, 11 ALR. wurden angeführt. Akten Pfarrarchiv Eissen. Hier war die Verfügung an den Ortsbeamten Derenthal gerichtet. Während der Bericht des Bischofs einfach von Gemeinden spricht und man dabei auch an die Kirchengemeinden denken könnte, wendet sich der Erlaß des Landrats offenbar an die politische Gemeinde. — Für Eissen erklärte der Ortsbeamte am 7. März 1835: „daß alle Reparaturen am Pfarr-, Schul- und Küsterhause dahier, kleine und große ohne Ausnahme, sowie auch dergleichen an Türen, Schlössern, Fenstern und Öfen von der hiesigen Gemeinde Eissen bis zum Eingange der landrätlichen Verfügung vom 26. September 1834 (Nr. 5924) ausgeführt und aus der hiesigen Kommunal-Kasse bezahlt sind.“ — Der Landrat gibt seinen Standpunkt am 21. April 1836 für Eissen insofern preis, als er gemäß der Weisung der Regierung die Weiterzahlung als pflichtmäßig ansieht, weil der dortige Pfarrer und Küster ihre „Vokation“ noch vor dem 9. September 1814 erhalten hätten.

² Der Landdechant des Kreises Warburg, Peine, setzt in seiner Eingabe vom 13. Oktober 1834 die im alten Fürstbistum Paderborn bestehende Gewohnheit auseinander und erwähnt, die preußische Regierung habe 1815 oder 1816 den Versuch gemacht, die zit. §§ 784—786 zur Anwendung zu bringen, aber vergebens. „Es blieb bei der Observanz, daß auch kleinere Reparaturen von den Gemeinden getragen wurden und Königliche Regierung hat selbe in den Gemeinde-Etats bewilliget und in den Rechnungen passieren lassen. Alles dieses kann bewiesen werden.“ Regist. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Das Generalv. an den Landrat am 22. November 1834 zugleich mit der Bitte um Mitteilung der Verfügung der „höheren Behörde“. Dieser antwortet (am 3. Dezember 1834), daß selbstverständlich die höhere Behörde sein Vorgehen veranlaßt habe, fügt diese Verfügung aber nicht bei, wohl aber eine „juristische Erörterung“. (Das.)

⁴ Am 3. Februar 1835 ging ein Zirkular ab an sämtliche Landdechanten der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, worin der Schutz der Rechte nachdrücklich befohlen wird; in allen Fällen, wo dieser „Besitz durch Verweigerung jener Verpflichtung gestört wird“, sollte unter genauer Darlegung des Sachverhaltes berichtet werden.

⁵ Am 26. Dezember 1842. Sie war wieder an die Ortsvorstände gerichtet. — Der Landrat hebt hervor, „daß sogar der Lohn für Reinigung der Schornsteine in Pfarr- und Schulhäusern aus den Gemeindekassen bezahlt“ sei, „daß hinfüro solche Ausgaben nicht vorkommen dürfen, sondern demjenigen, welcher sie angewiesen und gezahlt hat, ohne weiteres zur Last gesetzt werden müssen“ (Akt. Pfarrarch. Eissen). — Der Pfarrer Pees zu Hohenwepel richtete am 23. Januar 1843 eine Beschwerde gegen die landrätliche Verfügung an das Generalvikariat, worin er ausführte, daß die Gemeinde alle Reparaturen, kleine und große, das Reinigen des Schornsteins, Weißen des Hauses, zerbrochene Scheiben an der Pfarr-, Küster- und Lehrerwohnung seit undenklichen Jahren bezahle, wie dies die Gemeinde-Jahresrech-

in Minden, daß die landrätliche Verfügung modifiziert werden müsse.¹

Bezüglich des Umfangs der subsidiären Baupflicht der politischen Gemeinden bestanden sonst überhaupt keine rechtlichen Bedenken. Die Gewohnheit setzte die überkommene Übung² fort, und die Gemeinden ergänzten überall das Unvermögen der Kirchenkassen. Deren Einkünfte waren aber im ganzen Paderborner Lande so gering, daß sie für die Baubedürfnisse keine Beisteuer leisten konnten.³ Im Gegenteil mußten die Gemeinden noch häufig die gewöhnlichen Kultusbedürfnisse bestreiten helfen.

3. Die Regelung des kirchlichen Bauwesens.

Diese Tatsache hatte denn auch zur Folge, daß das gesamte kirchliche Bauwesen in den Händen der weltlichen Behörden lag und den kirchlichen nur eine geringfügige Vermittler-

nungen auswies. 1837 habe das Ministerium bei einer bis an dasselbe durchgeführten Beschwerde ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche früher die kleineren Reparaturen, wie auch die Erhaltung der Zäune und Gehege aus Gemeindemitteln bestritten, auch fernerhin dieselben bestreiten müßten (Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“). Allgemein hat das Minist. d. g., U.- u. Med.-Ang. die Grundsätze ausgesprochen in der Zirkular-Verf. vom 21. Oktober 1841 für die Unterhaltung der Zäune und am 17. März 1842 für die Bestreitung der kleineren Reparaturen (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1841, S. 324; 1842, S. 111 (Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht, I, 552 f. — Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 423). Danach verblieben auch den Geistlichen und Kirchendienern im Fürstentum Paderborn die ihnen durch die Observanz überkommenen Rechte.

¹ Die Regierung eröffnet dem Landrat am 11. April 1843 gemäß dem Ersuchen des Bischofs von Paderborn, „daß die kleinen Reparaturen in den Fällen, wo die Gemeinden solche seither herkömmlich geleistet haben, auch fernerhin bestritten werden müßten“. „Daß diese abweichende (von den §§ 784 ff. ALR.) Observanz hin und wieder, wenn nicht allgemein, in dem dortigen Kreise besteht, ist Ihnen bekannt, und wollen Sie hiernach Ihre Zirkularverfügung modifizieren.“ (Ebenda.)

² S. ob. S. 102 ff.

³ Die Arnberger Regierung hatte am 3. Dezember 1837 die Mindener um Auskunft ersucht, wie sie die Höhe des Beitrags der Kirchenkasse zu den Baukosten festsetze. Darauf erging am 13. Dezember 1837 die Antwort: „daß der Fall, das Kirchenvermögen nach Maßgabe der §§ 712/13 II, 11 ALR. zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude der Katholiken heranziehen zu können, bei uns noch nicht vorgekommen ist, weil im Paderbornschen die Kirchenärare durchgehends so gering sind, daß die meisten Gemeinden noch extraordinäre Zuschüsse zu den Kultuskosten zu leisten haben; wenn aber ein solcher einzelner Fall vorkommen sollte, so würden wir keinen Anstand nehmen, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Bischofe den Beitrag der Kirchenkasse zu ermitteln, festzustellen und den Kirchenvorstand direkt anzuweisen, die Zahlung zu bewirken.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12